

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage
zu TOP I. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am 05. Dezember 2007**

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zum 01.01.2009 wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt.
2. Die Mittel für die Arbeiten zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in Höhe von 250.000,- € im Haushalt 2008 und 50.000,- € im Haushalt 2009 werden bei dem Produktsachkonto 110 020 010 5431000 „Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr“ bereit gestellt.
3. Um eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der notwendigen Daten zu haben, wird in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. Dezember 2006 ein Paragraph bezüglich der Auskunftspflicht aufgenommen. Der Beschluß der entsprechenden Änderungssatzung erfolgt im Zuge der Gebührenfestsetzung.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Meerbusch zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Gebühr wird derzeit nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist die Abwassermenge in Kubikmetern.

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG NRW ist die Gebühr nach dem Wirklichkeitsmaßstab, also nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage, zu berechnen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung dient in Meerbusch derzeit der Verbrauch von Frischwasser, das zu Abwasser wird. Dieser Frischwassermaßstab beruht auf

der Überlegung, es sei wahrscheinlich, dass im Regelfall die Menge des Abwassers in etwa der Menge des zugeführten Frischwassers entspreche. Für das Schmutzwasser ist diese Wahrscheinlichkeitsbeziehung unbestritten. Neben Schmutzwasser fällt auf einem Grundstück aber auch Niederschlagswasser an. Damit stellt sich die Frage, ob über die Abwassergebühr einheitlich auch die Beseitigung des Niederschlagswassers abgerechnet werden kann, d.h. ob der Frischwassermaßstab auch für diejenigen Kosten ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist, die für die Niederschlagswasserbeseitigung entstehen. Kennzeichnend für die einheitliche Gebühr ist, dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zusammen mit den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung über die Abwassergebühr auf Grundlage des Frischwassermaßstabes abgerechnet werden.

Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zeigt, dass der gesplittete Gebührenmaßstab immer mehr an Bedeutung gewinnt. Zukünftig wird es immer schwieriger, den Nachweis zu führen, dass die Anwendung des Frischwassermaßstabes unter der Anwendung des sog. Grundsatzes der Typengerechtigkeit gerechtfertigt ist. Auch wird es zukünftig nur noch wenige Gemeinden geben, die unter dem vom Oberverwaltungsgericht Münster angesetzten strengen Raster eine homogene (=gleichartige) Bbauungsstruktur aufweisen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher in der Stadt Meerbusch kurzfristig die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden.

Hinsichtlich der Gebühren für die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers ist die Anwendung des Frischwassermaßstabes unstrittig, da im Regelfall die bezogene Frischwassermenge in etwa der Menge des in den Kanal eingeleiteten Schmutzwassers entspricht. Für Einzelfälle, in denen nachweislich größere Mengen bezogenen Frischwassers nicht dem Kanal zugeführt werden, bestehen darüber hinaus Regelungen für eine Gebührenerstattung. Bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren sollte daher weiterhin der Frischwassermaßstab angewandt werden, so dass sich diesbezüglich keine Änderung ergibt.

Für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung kommt als Verteilungsschlüssel grundsätzlich der „Quadratmeter versiegelte, d.h. bebaut und befestigte Grundstücksfläche“ in Betracht. Dieser Gebührenmaßstab ist zwischenzeitlich auch von der Rechtsprechung als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt. Die befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche wird dabei nur insoweit herangezogen, wie von ihr Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, d.h. die Fläche muss abflußwirksam sein. Weiterhin wird berücksichtigt, in welchem Maße die Fläche versiegelt ist, d.h. ob Oberflächenwasser teilweise versickert.

Die Größe und Art der versiegelten und abflußwirksamen Flächen ist für jedes Grundstück einzeln festzulegen. Hierfür sind sehr umfangreiche Ermittlungsarbeiten notwendig. Eine wichtige Voraussetzung ist die sach- und fachgerechte Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der ermittelten, abflußrelevanten Flächen zu legen. Voraussetzung hierfür ist eine Befliegung des Stadtgebietes um die Grundlagen für eine Ermittlung der befestigten Flächen der einzelnen Grundstücke zu schaffen.

Gleichzeitig steht die Beteiligung und Aufklärung der Gebührenpflichtigen im Vordergrund. Es ist darzustellen, warum neben der Schmutzwassergebühr nun auch noch eine Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers gezahlt werden soll. Hier muss deutlich gemacht werden, dass auch bisher die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über die Abwassergebühr bezahlt worden sind. Es muss also eine intensive Aufklärung darüber stattfinden, dass keine zusätzliche Gebühr erhoben werden soll, sondern dass es sich nur um eine Umverteilung im Sinne einer Gebührengerechtigkeit handelt.

Die Ermittlung der notwendigen Grundlagen und Daten, die Erfassung und Verarbeitung der Daten, die Beteiligung der Gebührenpflichtigen und die gebotene Öffentlichkeitsarbeit kann nicht allein durch die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die erfassten Daten für die weitere Verwaltung der Gebühren bereitzustellen, es sind Gebührenkalkulationen für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswassergebühr zu erstellen und die Gebührensatzung für die Kanalbenutzung muss neu gefasst werden.

Es ist unumgänglich, eine externe Firma mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr zu betrauen. Durch Umfragen bei anderen Städten und bei entsprechenden Anbietern dieser Dienstleistungen hat sich ergeben, dass bei bis zu 12.650 in Frage kommenden Grundstücken von Einführungskosten in Höhe von etwa 300.000 € ausgegangen werden kann. Hierfür ist nach den vergaberechtlichen Bestimmungen eine EU-weite Ausschreibung erforderlich, welche unverzüglich durchgeführt werden soll.

Die Aufgabeninhalte sollen dabei skizziert wie folgt aussehen:

- Auswertung der Daten aus der Befliegung des Stadtgebietes
- Zuordnung der Daten zu einzelnen Grundstücken
- Ermittlung der öffentlichen Flächen
- Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeit
 - Erhebungsbogen versenden einschl. Rückläuferbearbeitung und Erinnerungen
 - Informationsveranstaltungen
 - Pressearbeit
 - Internetauftritt
- Prüfung der Ergebnisse und Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen
- Unterstützung bei der Gebührenkalkulation
- Anpassung des Satzungsrechts
- Softwarebereitstellung einschl. Schulung für die Bestandspflege bzw. die Ergänzung des Datenbestandes
- Übergabe der Daten an das vorhandene Veranlagungsprogramm für die Erstellung der Gebührenbescheide
- Unterstützung in den ersten Monaten nach der ersten Veranlagung der Niederschlagswassergebühr

Derzeit erfolgt die Erhebung der Abwassergebühren durch die wbm GmbH und die wno GmbH im Auftrag der Stadt Meerbusch. Wie oben dargestellt, wird sich der Abrechnungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr nicht ändern.

Die Niederschlagswassergebühr muss für bis zu 12.650 Grundstücke jedoch zusätzlich veranlagt werden. Da sie sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des einzelnen Grundstückes berechnet, sind dementsprechend auch nach erfolgter Einführung dieser Gebühr sämtliche die befestigten Grundstücksflächen betreffenden Veränderungen zu erfassen und zu verarbeiten.

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt über den Grundbesitzabgabenbescheid und kann von den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SB 8 / Finanzen Abteilung Steuern / Abgaben / Submission übernommen werden.

Die Erfassung und Verarbeitung der grundstücksbezogenen Veränderungen kann jedoch mit dem vorhandenen Personal nicht sichergestellt werden. Bei allen Neubauten, Grundstücksteilungen und neuen Kanalbaumaßnahmen etc. ergeben sich Veränderungen bei den befestigten / überbauten Flächen, so dass im Einzelfall mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Grundlagen ermittelt und per Bescheid festgesetzt werden müssen.

Um eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der notwendigen Daten zu haben, ist es erforderlich in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch einen Paragraphen bezüglich einer Auskunftspflicht aufzunehmen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2009 einzuführen und die für die Arbeiten zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr erforderlichen Mittel in Höhe von 250.000,- € im Haushalt 2008 und 50.000,- € im Haushalt 2009 bei dem Produktsachkonto 110 020 010 5431000 „Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr“ bereit zu stellen.

Um eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der notwendigen Daten zu haben, ist es notwendig in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. November 2006 einen Paragraphen bezüglich einer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht aufzunehmen.

Sprecher im Rat:.....

Spindler
Bürgermeister